

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für das Fundverfahren

Stand: November 2022

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Der **Zweck** der Datenerhebung ist die Aufgabenerfüllung der Stadt Passau als Fundbehörde. Die Rechtsgrundlagen für die **Datenerhebung** und die **Pflicht zu Bereitstellung** ergeben sich aus Art. 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO i.V.m. §§ 965 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (§ 1 Absatz 2 FundV). Die Datenermittlung beim Verlierer richtet sich insbesondere nach § 6 Absatz 1 FundV.

Sofern bei Bargeldfunden Ihre Bankdaten erbeten werden, werden diese zur Aufgabenerfüllung und zur Abwicklung mit der städtischen Kasse benötigt (Art. 6 Absatz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a) DSGVO kann der Finder seine ausdrückliche Einwilligung zu der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Verlierer, zum Beispiel hinsichtlich des Finderlohnanspruches (§ 971 BGB), geben.

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Gemäß § 980 BGB können bestimmte Daten der Fundsache veröffentlicht oder weitergeleitet werden um den Verlierer zu ermitteln oder ggf. die entsprechende Ausweis- oder Ausstellungsbehörde zu informieren. Eine Weitergabe der Daten des Finders an den Eigentümer erfolgt nur mit Einwilligung des Finders. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Die Sachbearbeitung erfolgt nur durch die mit den Aufgaben der Fundbehörde betrauten Beschäftigten.

Bei Bargeldfunden werden zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 FundV genannten Daten auch die Bankverbindung des Finders oder Verlierers an die Stadtkasse weitergegeben, wo sie in elektronischer Form weiterverarbeitet werden.

3. Löschfristen

Die Regeln für die Aufbewahrung und Löschung der Daten ergeben sich aus dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew) und beträgt 5 Jahre.

4. Datenbereitstellung

Sofern eine gesetzliche Grundlage besteht, sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung der Angelegenheit abzugeben